

Datenschutzrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit eines Links von einer deutschen Homepage auf eine im Ausland gehostete Liste aller hauptamtlichen MitarbeiterInnen des ehem. DDR-Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)

Kiel, den 03.06.2002

Von einem Betreiber der Homepage www.stasiopfer.de in München sowie einer Betreiberin der www.ddr-suche.de in Halle werden Links gesetzt zu im Ausland geführten Internet-Seiten. Dort sind unter den Adressen <http://www.members.lycos.co.uk> bzw. http://jya.com/stasiopfer/infobig_neu.php Listen zugänglich, in denen knapp 100.000 Personen aufgeführt sind, die Ende 1989 als hauptamtliche Mitarbeiter auf der Gehaltsliste des damaligen DDR-Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) geführt wurden. Der Inhalt der Listen ist dadurch erschlossen, dass in einer Eingabemaske der Nachname (evtl. ergänzt durch Vorname und Geburtsdatum) eingegeben wird.

Bei der diesem Angebot zu Grunde liegenden Liste handelt es sich offensichtlich um eine Liste ehemaliger MfS-Mitarbeiter, die als "Fipro-Liste" (Finanzprojekt) schon Anfang der 90er Jahre zur Identifizierung von MfS-Mitarbeiter genutzt wurde. Ein Strafverfahren wegen der Veröffentlichung einer ähnlichen Liste war im Jahr 2000 eingestellt worden, weil der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht eröffnet gewesen sei, so dass auch dessen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 43, 44 BDSG) als nicht einschlägig angesehen wurden. Nur eine Datenverarbeitung einer nicht öffentlichen Stelle, die zumindest auch der Einnahmeerzielung diene, werde erfasst. Die Fipro-Liste ist wohl identisch mit einer Liste, die kurzfristig über das "Schwarze Brett" des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) verlinkt war und ebenso unter anderen Web-Adressen im Internet zu finden war (18. TB BfD 1999-2000, 45).

Schon zuvor waren immer wieder Listen mit MfS-Mitarbeiter oder von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) des MfS veröffentlicht worden. In einem Urteil aus dem Jahre 1994 hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass die Veröffentlichung des Namens einer Person in einer Liste über "IM-Registrierungen" eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen darstellt, der einen Anspruch auf Unkenntlichmachung des Namens begründet (BGH U.v. 12.07.1994 VI ZR 1/94, DVP 1/1995, 44 f.).

Die Diskussion über die Veröffentlichung von Listen von MfS-Mitarbeiter wurde durch einen Beitrag des Spiegel (20/2002, 52 f.) wieder in die Öffentlichkeit getragen, wonach der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) gegenüber den Betreibern von www.stasiopfer.de und von www-ddr-suche.de die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung darstellte, sollten nicht die dort gesetzten Links deaktiviert werden.

Im Folgenden wird dieser Vorgang aus datenschutzrechtlicher Sicht bewertet.

I. Verantwortlichkeit für das ausländische Internet-Angebot

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder dies durch einen Anderen im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Es besteht die Frage, inwieweit das Setzen eines Links im Internet dazu führt, dass die diesen Link setzende Stelle als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG bzgl. der verlinkten Daten angesehen werden kann

bzw. muss. Voraussetzung für die Einstufung als verantwortliche Stelle ist, dass diese inhaltlich die Verfügungsmöglichkeit über die Daten hat. Dies ist mit dem Setzen eines Links allein nicht der Fall. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es bzgl. einer Datenverarbeitung mehrere verantwortliche Stellen gibt. Auch ist es nicht nötig, dass die verantwortliche Stelle eine jederzeitige und umfassende Verfügungsmöglichkeit über ihre Daten hat. So ist dies z.B. bei der Datenverarbeitung auf Chipkarten nur dann der Fall, wenn die Chipkarte mit dem Hintergrundsystem kommuniziert.

Bei der Beantwortung der Frage nach der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit kann auf das Multimediarecht zurückgegriffen werden. Das Angebot der MfS-Mitarbeiterliste ist ein Mediendienst i.S.d. § 2 MDStV, da dieser sich mit seinem Angebot undifferenziert an die Allgemeinheit richtet und nicht an einzelne Personen mit einer individuellen Dienstleistung (=Teledienst nach § 2 Abs. 1 TDG). In § 5 MDStV ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Anbieter für eigene Inhalte verantwortlich ist. Die in § 5 MDStV geregelte Verantwortlichkeit bezieht sich vorrangig auf die strafrechtliche wie die haftungsrechtliche (zivilrechtliche) Verantwortlichkeit (Maennel Beckscher IuKDG-Kommentar, 2001, § 5 TDG Rdn. 1). Da sich auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf die Inhalte der verarbeiteten Daten bezieht, ist eine Heranziehung des Multimediarechts nahe liegend.

Nach § 5 Abs. 1 MDStV ist ein Anbieter für eigene Inhalte, die von ihm zur Nutzung bereit gehalten werden, verantwortlich. Ob diese Voraussetzungen bei den Anbietern der Links der Fall ist, ist eine Frage des Sachverhaltes, die bisher nicht geklärt zu sein scheint. So ist es möglich, dass die Websites mit den MfS-Mitarbeiterlisten im Auftrag der Link setzenden Stellen erfolgt (vgl. § 11 BDSG). Es ist aber eher davon auszugehen, dass die ausländischen Anbieter zumindest eine Mitverfügungsmöglichkeit über die Daten haben, so dass eine Datenverarbeitung im Auftrag ausscheidet.

Eine Verantwortlichkeit kann nach § 5 Abs. 2 MDStV auch in Bezug auf fremde Inhalte bestehen, wenn der Anbieter von diesen Inhalten Kenntnis hat und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Bei einer Zugangsvermittlung - wie sie beim Setzen eines Links vorliegt, ist nach § 5 Abs. 3 MDStV eine Verantwortlichkeit nicht gegeben. Auf diese Regelung kann sich aber nicht berufen, wer über die bloße Vermittlung des Zugangs hinaus tätig wird, z.B. mit anderen zusammenwirkt, um rechtswidrige Angebote zu verbreiten (Maennel, a.a.O, § 5 TDG Rdn. 27).

Nach § 18 Abs. 3 MDStV können Maßnahmen zur Sperrung auch gegen den Anbieter fremder Inhalte ergehen, wenn sich Maßnahmen gegen direkt Verantwortliche nach den § 5 Abs. 1 u. 2 MDStV als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen. Voraussetzung für die Sperrung ist, dass der Anbieter von den Inhalten Kenntnis erlangt und ihm eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann (vgl. § 18 Abs. 2 S. 4 MDStV).

Da die Verarbeitung der MfS-Mitarbeiter-Listen aus Datenschutzsicht rechtswidrig ist (dazu unten III.-V.), kommt die Anwendung von § 18 Abs. 3 MDStV in Betracht. Dass in § 18 MDStV auch datenschutzrechtliche Verfügungen mit erfasst werden sollen, ergibt sich aus der Erwähnung des Datenschutzrechtes in § 18 Abs. 1 MDStV. Die Umstände "Kenntniserlangung" und "Sperrungsmöglichkeit" entsprechen den Kriterien für die "Verantwortlichkeit" im Sinne des Datenschutzrechtes. Doch geht der Regelungsansatz des Multimediarechtes nicht so weit, da dort lediglich eine Sperrungsverpflichtung bei rechtswidrigen Inhalten vorgesehen ist, ohne dass dies eine Verantwortlichkeit begründen würde, vorausgesetzt, der Dienst beschränkt sich ausschließlich auf die Zugangsvermittlung.

Für die Frage der Verantwortlichkeit bedarf es also zunächst der tatsächlichen Klärung, inwieweit die deutschen Anbieter der Links (auf die im Ausland gespeicherten MfS-Mitarbeiterlisten) sich darauf beschränken, dass sie den Zugang zur Nutzung vermitteln. In diesem Fall kommt allenfalls eine Sperrungsverfügung nach § 18 Abs. 3 MDStV in Betracht. Nur wenn eine darüber hinaus gehende Verfügungsmacht besteht, können die Anbieter als verantwortliche Stelle auch i.S.d. Datenschutzrechtes angesehen werden.

II. Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes allgemein

Voraussetzung für die Anwendung des BDSG bei nicht öffentlichen (privaten) Stellen ist, dass die Verarbeitung in oder aus Dateien oder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfolgt (§§ 1 Abs. 2 Nr. 3 , 27 Abs. 1 S. 1 BDSG). Dies ist bei der Verarbeitung der MfS-Mitarbeiterlisten unzweifelhaft der Fall. Weitere Voraussetzung ist, dass die Verarbeitung nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. Auch dies ist bei einem Internetangebot - zumal mit einem gesellschaftspolitischen Inhalt - unzweifelhaft.

Da hier die Inhaltsebene und nicht die Nutzungsebene eines Mediendienstes zur Diskussion steht, kommen nicht die datenschutzrechtlichen Regelungen des MDStV zur Anwendung, sondern die des BDSG (Schaar, Datenschutz im Internet, 2002 Rdn. 247 ff., 312).

Das Angebot einer personenbezogenen Liste zum Zweck des Abrufes durch Dritte ist eine typische geschäftsmäßige Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung nach § 29 BDSG. Geschäftsmäßigkeit i.S.d. § 29 Abs. 1 BDSG setzt keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Geschäftsmäßigkeit einer Datenverarbeitung ist dann gegeben, wenn diese auf Wiederholung und auf gewisse Regelmäßigkeit gerichtet ist und nicht nur einmal oder zufällig oder ganz gelegentlich geschieht (Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 1993, § 27 Rdn. 4).

III. Bedeutung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)

Bevor die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach dem BDSG geprüft werden, muss geklärt werden, ob nicht das StUG das BDSG modifizierende Regelungen enthält. Nach § 1 StUG gilt das StUG auch für natürliche Personen oder sonstige nicht öffentliche Stellen, wenn es um die Verwendung der Unterlagen des MfS zum Zweck der Unterrichtung, des Persönlichkeitsschutzes und der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS geht. Bei der Liste der MfS-Mitarbeiter handelt es sich um eine solche Unterlage (§ 6 Abs. 1 StUG). Den Anbietern der Links ist zuzugestehen, dass von Ihnen Zwecke der Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS verfolgt werden, ja dass diese im Vordergrund stehen. Inwieweit daneben noch andere Zwecke verfolgt werden, kann hier nicht beurteilt werden. Für die grundsätzliche Anwendbarkeit des StUG sind eventuelle verdeckte weitere Motive unbeachtlich.

§ 4 Abs. 1 StUG enthält ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Stasi-Unterlagen dürfen nur verwendet werden, soweit das StUG dies erlaubt oder anordnet. Bei den auf den Listen Erfassten handelt es sich - soweit erkennbar - durchgängig um hauptamtliche Mitarbeiter des MfS gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG. In § 20 Abs. 1 StUG ist die Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, geregelt. Soweit erkennbar, sind diese Voraussetzungen bei den veröffentlichten Listen gegeben. Eine Verwendung durch nicht öffentliche Stellen ist danach u.a. zulässig für folgende individuellen Zwecke:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingsgesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,

3. Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle, ...

6. u.7. Überprüfung bestimmter Personen ...

Die in den Listen aufgeführten Informationen können im Einzelfall für diese Zwecke geeignet sein. Es kann aber wohl keine Rede davon sein, dass die Veröffentlichung der gesamten Liste über Internet zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist.

Die Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist in § 32 StUG geregelt. Nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 2. Sp. StUG ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen erlaubt, wenn es sich um über 18 Jahre alte Mitarbeiter des MfS handelt und "durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Person beeinträchtigt werden".

Zwar hat es der Gesetzgeber unterlassen, in dieser Norm den Resozialisierungsschutz zu verankern (Stoltenberg, Stasi-Unterlagen-Gesetz, 1992, § 32 Rdn. 12). Doch kann diese Überlegung bei der Bewertung der schutzwürdigen Interessen mit berücksichtigt werden. Ein weiterer Aspekt, der bei der Bewertung schutzwürdiger Interessen berücksichtigt werden muss, ist, wenn nur untergeordnete Tätigkeiten beim MfS wahrgenommen wurden (Pförtner, Reinigungspersonal, Schreibdienst). Problematisch ist zudem, dass die Liste weltweit in elektronischer Form über Internet verfügbar ist, so dass weder eine Einschränkung der Veröffentlichung an bestimmte Adressatenkreise noch eine Einschränkung der Zwecke möglich ist. Als Einschränkung der Nutzung genügt es nicht, dass ein Abrufen der personenbezogenen Daten nur über die Eingabe des Nachnamens, evtl. kombiniert mit Vornamen und Geburtstag, ermöglicht wird. Auch Erklärungen zu Haftungsausschlüssen oder die Ermahnung, mit den Daten verantwortungsvoll umzugehen, schließen das Entgegenstehen schutzwürdiger Interessen nicht aus.

Im konkreten Fall ist ausschlaggebend, dass pauschal die gesamte MfS-Mitarbeiterliste veröffentlicht wurde, ohne dass eine Einzelfallprüfung schutzwürdiger Interessen vorgenommen worden ist. Nicht jeder "kleine Mitarbeiter" muss die öffentliche Erörterung seiner Verstrickungen dulden (Trute JZ 1992, 1051). Bei einer Anzahl von knapp 100.000 aufgeführten Personen muss davon ausgegangen werden, dass bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Erfassten schutzwürdige Betroffeneninteressen einer Veröffentlichung entgegen stehen. Insofern kann die Veröffentlichung der Liste über § 32 StUG nicht legitimiert werden.

Soweit die für die Veröffentlichung der Liste Verantwortlichen sich auf eine besondere Privilegierung als Presse, Rundfunk usw. berufen können, ergibt sich durch § 34 StUG keine abweichende Rechtslage.

IV. Ergänzende Anwendbarkeit des § 29 BDSG

Wegen des bereichsspezifischen abschließenden Regelungscharakters der §§ 20 u. 32 StUG dürfte eine Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen Regelungen des § 29 BDSG, der ohne das StUG zur Anwendung käme, ausgeschlossen sein. Es kann aber darauf hingewiesen werden, dass eine Anwendung des § 29 BDSG zum gleichen Ergebnis führt: Nachdem die MfS-Mitarbeiterliste lange Zeit im Internet veröffentlicht worden ist, muss davon ausgegangen werden, dass die gesamte Liste "aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden" kann. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ist aber eine Verarbeitung zum Zweck der Übermittlung solcher Daten nur zulässig, wenn nicht "das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt" (vgl. bzgl. Übermittlung auch § 29 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Es muss davon ausgegangen werden, dass solche schutzwürdigen Interessen bei einem Teil der Betroffenen überwiegen.

Es spricht vieles dafür, dass das StUG hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen nicht abschließend ist. Dies hätte zur Folge, dass subsidiär das BDSG anwendbar bliebe. Nach § 29 Abs. 2 S. 3 BDSG müsste vor der Übermittlung eine Überprüfung eines berechtigten Interesses der abfragenden Personen erfolgen sowie eine Aufzeichnung ihrer glaubhaften Darlegung. Dieses Erfordernis gilt nur nicht, wenn die Daten in einer eingeschränkten Listenform und nur für bestimmte Zwecke (Werbung, Markt- und Meinungsforschung) verarbeitet würden. Diese Ausnahme liegt hier nicht vor, da der Datensatz umfassender als in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG ist und zudem eine Zweckbeschränkung nicht vorgenommen werden kann. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 29 BDSG genügt das Internet-Angebot der MfS-Mitarbeiterlisten nicht. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Anforderungen bei Internet-Angeboten generell nicht beachtet werden (können).

V. Allgemeine persönlichkeitsrechtliche Bewertung und vorläufiges Ergebnis

Auch eine Bewertung nach allgemeinem Verfassungsrecht führt zu keinem anderen Ergebnis: Die für die Veröffentlichung der MfS-Mitarbeiterliste Verantwortlichen können für sich die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen, da sie zur Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit berührenden Frage beitragen. Das Engagement zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit findet insofern auch rechtliche Anerkennung. Doch legitimiert es nicht derart weit gehende Eingriffe in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. in dessen Konkretisierung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei spielt es keine Rolle, dass die veröffentlichten Daten wahr sind. Die Veröffentlichung ist - in Anlehnung an das o.g. BGH-Urteil - "geeignet, Ansehen und Wertschätzung (der Klägerin) in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und sie gewissermaßen an den Pranger zu stellen. Gerade weil (der Beklagte) bei der pauschalierenden Offenlegung der Namen nicht nach der Art der jeweiligen (IM-) Tätigkeit differenziert hat, wurden alle genannten Personen unterschiedslos in die Kategorie von Denunzianten eingeordnet. Durch die darin liegende 'Abstempelung' wurde (die Klägerin) in schwerwiegender Weise in ihrem Anspruch auf soziale Geltung belastet und so in dem Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen" (BGH U.v. 12.07.1994, Az. VI ZR 1/1994 S. 6 ff. 9)

Es ist also nach dem StUG, nach dem BDSG und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig, die MfS-Mitarbeiterliste zu veröffentlichen.

VI. Strafbarkeit des Datenschutzverstoßes

Nach § 43 Abs. 2 BDSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält.

Nach § 43 Abs. 3 BDSG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

Ob diese Bußgeldregelung einschlägig ist, hängt zunächst davon ab, ob durch die Vorveröffentlichung der Liste, z.B. über www.nierenspende.de im Jahr 2000, diese "allgemein zugänglich" ist. Der Umstand, dass eine Liste einmal - in rechtswidriger Form - allgemein zugänglich war, schließt den Tatbestand nicht aus. Auch wenn eine unzulässige Veröffentlichung durch mehrere Stellen erfolgt, hindert dies nicht an der Anwendung der Vorschrift. Anderenfalls ließe sich die Bußgeldvorschrift dadurch umgehen, dass die jeweils inkriminierten Daten an einer über das deutsche Rechtssystem nicht angreifbaren Stelle im Internet veröffentlicht würden. Allgemein zugänglich sind nur solche Daten, die auf Grund ihrer Allgegenwärtigkeit nicht mehr unter einen besonderen Schutz gestellt werden können. Dies ist hinsichtlich der MfS-Mitarbeiterliste nicht der Fall.

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ist, dass die unzulässige Datenverarbeitung durch eine verantwortliche Stelle erfolgt. Wie unter I. dargestellt, ist dies beim Setzen eines Links allein nicht der Fall. Voraussetzung ist vielmehr, dass es sich bei dem Angebot um eigene Inhalte handelt oder um fremde bereit gehaltene Inhalte, von denen Kenntnis besteht und der Nutzungsausschluss technisch möglich und zumutbar ist.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip; d.h. es steht im pflichtgemäßen Interesse der zuständigen Bußgeldbehörde darüber zu entscheiden, ob die Handlung verfolgt wird oder nicht.

Gemäß § 44 Abs. 1 BDSG liegt ein strafrechtlicher Verstoß vor, wenn die oben bezeichnete vorsätzliche Ordnungswidrigkeit "gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen", begangen wird. Ob bei den Personen, die einen Link zu der MfS-Mitarbeiterliste gesetzt haben, eine derartige Schädigungsabsicht vorliegt, ist fraglich. Absicht bedeutet, dass die Schädigung willentlich angestrebt wird. Wer eine Schädigung billigend in Kauf nimmt, also die Schädigung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet, handelt noch nicht absichtlich (Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1972, S. 220). Ob eine solche Absicht konkret vorliegt, müsste festgestellt werden. Deren Vorliegen ist aber nach dem Umständen nicht wahrscheinlich. Es spricht vieles dafür, dass die Intention verfolgt wird, mit der provozierenden Veröffentlichung eine öffentliche Debatte auszulösen. Dass Einzelne dadurch beeinträchtigt werden, wird wohl für möglich angesehen, Ziel ist aber nicht der individuelle Schaden, sondern es geht eher um die allgemeine Wirkung, um einen Schaden für die "Stasi-Strukturen". Derartige Strukturen werden aber von § 44 Abs. 1 BDSG nicht geschützt.

Die Straftat des § 44 Abs. 1 BDSG wird nach § 44 Abs. 2 BDSG nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt wären die auf der Liste aufgeführten ehemaligen MfS-Mitarbeiter sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde.

VII. Sonstige Sanktionsmöglichkeiten

Da die Veröffentlichung des Umstandes einer früheren MfS-Tätigkeit eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darstellen kann, besteht insofern ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nach den §§ 823, 1004 BGB. Gegenüber der verantwortlichen Stelle besteht unter den gleichen Umständen, auch wenn die Angaben zutreffend sind, zudem ein Löschungsanspruch gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG.

Unabhängig von der unter I. dargestellten Sperrungsmöglichkeit nach § 18 Abs. 3 MDStV hat die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 BDSG das Recht anzuordnen, "dass im Rahmen der Anforderungen nach § 9 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden" (Satz 1). Bei schwerwiegenden Mängeln dieser Art, insbesondere wenn sie mit besonderer Gefährdung des Persönlichkeitsrechtes verbunden sind, kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden" (Satz 2). Das Setzen eines Links zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Internetangebot kann als technischer Mangel angesehen werden.

Dr. Thilo Weichert
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD)

Bonner Talweg 33-35
53113 Bonn
E-Mail: weichert@datenschutzverein.de